



Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises
Rita Czymai, Koordinatorin Lokales Bündnis für Familie

Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach
Tel: 06124 510-289, rita.czymai@rheingau-taunus.de

Wiesbaden/Bad Schwalbach, 11.05.2015

«Institut»
«Funktion_»
«Anrede» «Titel» «Vorname» «Name»
«Straße»

«PLZ» «Ort»

Initiative zur „Ausweitung des § 3 Nr. 33 Einkommensteuergesetzes (EStG) auf Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres“

«Anrede»

der Unterarbeitskreis “Runde Tische für familienbewusste Personalpolitik“ im lokalen Bündnis für Familie im Rheingau-Taunus-Kreis beschäftigt sich unter anderem mit der Frage, wie Unternehmen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Betreuung Ihrer Kinder finanziell und praktisch unterstützen können.

Eine wirkungsvolle Alternative ist die anteilige oder vollständige Erstattung der Kinderbetreuungskosten. Für Kinder im Vorschulalter ist dies nach § 3 Nr. 33 EStG seit längerem steuer- und sozialabgabenfrei möglich. Mit Beginn der Schulpflicht entfällt aber diese Möglichkeit, obwohl Kosten für die Betreuung von Schulkindern mindestens in gleicher Höhe anfallen (Betreuung vor und nach dem Unterricht, Hausaufgabenbetreuung sowie sportliche und musische Förderung).

Wie kann es sein, dass die Erstattungsmöglichkeit mit Schulbeginn entfällt? Als Nr. 33 in § 3 des EStG eingefügt wurde, passte diese Regelung sicher in den Alltag der Familien in Deutschland. Der Vater verdiente das Einkommen für die Familie und die Mutter verdiente etwas dazu, wenn die Kinder im Kindergarten oder der Schule waren. Weil für Unterricht in staatlichen Schulen kein Schulgeld bezahlt werden musste, gab es auch nichts zu erstatten.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, des steigenden Fachkräftebedarfs und der veränderten Familienstrukturen hat sich die Situation grundlegend geändert. Für die langfristige finanzielle Absicherung der Familien ist es notwendig, gesicherte Rahmenbedingungen für Mütter und Väter zu schaffen. Außerdem sind Unternehmen darauf angewiesen, dass Eltern nach der Elternzeit möglichst frühzeitig und dauerhaft auf ihre Arbeitsplätze zurückkehren. Um dies zu ermöglichen, muss die Betreuung von Vorschul- und Schulkindern sichergestellt sein.



Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises
Rita Czymai, Koordinatorin Lokales Bündnis für Familie

Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach
Tel: 06124 510-289, rita.czymai@rheingau-taunus.de

Wir fordern die Mitglieder des deutschen Bundestages und die Bundesregierung auf, § 3 Nr. 33 EStG der Lebenswirklichkeit in Deutschland anzupassen und es Arbeitgebern zu ermöglichen, Kinderbetreuungskosten für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres steuer- und sozialversicherungsfrei zu erstatten. Im beigefügten Positionspapier finden Sie eine konkrete Beschreibung der aktuellen Situation und der angestrebten Änderung.

Wir bitten Sie, unsere Initiative zu unterstützen, indem auch Sie sich über Ihre Netzwerke an die Bundesregierung und Bundestagsabgeordneten sowie Landtagsabgeordneten für Ihre Region wenden, um sich für die Ausweitung des § 3 Nr. 33 für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Rita Czymai
Koordinatorin



Tatjana Trömner-Gelbe
tüfa-team GmbH



Andrea Marocke
Steuerberaterin

Kooperationspartner des Unterarbeitskreises „Runde Tische für familienbewusste Personalpolitik“ im Lokalen Bündnis für Familie Rheingau-Taunus-Kreis sind: